

Newsletter – Arbeits-, Pflege- und Wirtschaftsrecht 09/2012

„Gesegnet seien jene, die nichts zu sagen haben und den Mund halten.“ Diese Worte von *Oskar Wilde* sind leider nicht auf jeden Juristen zugeschnitten. Daher haben wir Ihnen wieder ein paar Urteile ausgesucht, die uns „mehr oder weniger“ etwas zu sagen haben.

Arbeitsrecht:



Das Thema „**Ehrenamt**“ in privaten Pflegeeinrichtungen beschäftigt alle Akteure in der Pflegebranche. Daher ist das aktuelle Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 29. August 2012 interessant. Das Gericht hat in diesem Urteil (Az. 10 AZR 499/11) entschieden, dass durch die Ausübung einer ehrenamtlicher Tätigkeit kein Arbeitsverhältnis begründet wird. Diese Entscheidung ist wichtig, da gerade Behörden wie die Agentur für Arbeit oder der Zoll dem Ehrenamt in privaten Pflegeeinrichtungen kritisch gegenüberstehen.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Träger einer örtlichen Telefonseelsorge unterhielt Räumlichkeiten, in denen ein hauptamtlicher und rund fünfzig ehrenamtliche Mitarbeiter den Seelsorgedienst verrichteten. Jeweils im Vormonat legte der Beklagte Dienstpläne für den Folgemonat aus, in die sich die ehrenamtlichen Mitarbeiter eintragen sollten. Die Klägerin war auf der Grundlage von schriftlichen „Beauftragungen“ seit dem 26. April 2002 als ehrenamtliche Telefonseelsorgerin unentgeltlich im Umfang von zehn Stunden im Monat für den Beklagten tätig. Die Klägerin erhielt lediglich einen Unkostenersatz von 30,00 Euro monatlich. Am 22. Januar 2010 wurde die Klägerin mündlich von ihrem Dienst entbunden.

Die von der Klägerin erhobene Kündigungsschutzklage hatte keinen Erfolg, da sie keine Arbeitnehmerin war. Denn die Vereinbarung der Unentgeltlichkeit von Dienstleistungen ist – bis zur Grenze des Missbrauchs – rechtlich zulässig, wenn eine Vergütung, wie bei ehrenamtlicher Tätigkeit, nicht zu erwarten ist. Die Ausübung von Ehrenämtern dient nämlich nicht der Sicherung oder Besserung der wirtschaftlichen Existenz. Sie ist Ausdruck einer inneren Haltung gegenüber Belangen des Gemeinwohls und den Sorgen und Nöten anderer Menschen.

Wirtschaftsrecht:



Das **Gewerbliche Mietrecht** ist für Unternehmer stets von besonderem Interesse, da die Raumkosten neben den Personalkosten den größten Teil der laufenden Betriebsausgaben ausmachen. Streitigkeiten über die Dauer von Mietverträgen oder die Höhe von Mieten sind daher für die Beteiligten mit großen finanziellen Risiken belastet.

Daher ist für unsere Mandanten das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18. Juli 2012 (Az. XII ZR 97/09) interessant. Danach muss bei einer Mietminderung wegen der Unterschreitung der Fläche von Geschäftsnebenräumen in der Regel auch der geringere Nutzungswert berücksichtigt werden. Denn in den Fällen, in denen sich bei einer Unterschreitung der vertraglich vereinbarten Fläche von Geschäftsräumen die Minderfläche eindeutig Nebenräumen zuordnen lässt, darf die Minderung der Miete wegen Mietmängeln nicht pauschal nach dem prozentualen Anteil der fehlenden Fläche an der vertraglich vereinbarten Gesamtfläche berechnet werden. Vielmehr muss der Mieter bei der Minderung des Mietzinses wegen des geringeren Gebrauchswertes dieser Räume den Minderungsbetrag angemessen reduzieren.

Pflegerecht:



Die **hauswirtschaftliche Versorgung** stellt einen Kernbereich der Pflegeversicherung dar. Was passiert eigentlich, wenn sich eine Pflegeperson bei dieser Pflegeleistung verletzt? Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat sich in seinem Urteil vom 27. März 2012 (Az. L 9 U 143/08) mit einem Unfall der Pflegeperson beschäftigt, der beim Einkaufen erfolgte. Die Richter haben richtigerweise erkannt, dass zu den Pflegetätigkeiten im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung gemäß § 14 Absatz 4 Nummer 4 SGB XI auch das Einkaufen von Lebensmitteln zählt. Aber nicht jeder Unfall bei dieser Tätigkeit der Pflegeperson ist von der gesetzlichen Unfallversicherung abgedeckt. Kommt nämlich der Einkauf der gesamten Familie und damit nicht überwiegend der Pflegeperson zugute, was beim Einkauf spezieller für den Pflegebedürftigen erforderlichen Lebensmitteln der Fall sein kann, steht diese Tätigkeit nicht unter dem Schutz

der gesetzlichen Unfallversicherung. Daher kann unter Umständen die Pflegeperson keinen Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung haben.

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



„Bio“ ist nicht gleich „Bio“. Das wissen auch die Richter des Bundesgerichtshof. Der Bundesgerichtshof hat diese weitverbreitete Erkenntnis nämlich zum Gegenstand seines Urteils vom 13. September 2012 gemacht (Az. I ZR 230/11). Die Richter haben sich mit Mineralwasser beschäftigt, welches der Hersteller als Bio-Mineralwasser bezeichnet hat. Der Bundesgerichtshof hat geurteilt, dass der Geschäftsverkehr nicht unbedingt erwarten darf, dass die Verwendung von „Bio“ bei Mineralwässern den gesetzlichen Vorgaben unterliegt oder staatlich überwacht wird. Der Umstand, dass der Gesetzgeber bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen eine gesetzliche Regelung für die Verwendung von „Bio“ getroffen hat, führt nicht dazu, dass diese Bezeichnung beim Fehlen einer gesetzlichen Regelung nicht verwendet werden darf. Daher ist weiterhin Wasser gleich Wasser.

Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfleregerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundständige Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeitet mit Steuer-, Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de

www.ulbrich-kaminski.de